Würdigung der Stellungnahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

1. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (Bürgerdiskussion) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Protokoll

über die Veranstaltung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Allgemeines:	
B-Plan Verfahren :	1187V – Jägerhofstraße –
Veranstaltungsort:	Station Natur und Umwelt, Jägerhofstraße 229, 42349 Wuppertal
Termin und Dauer:	17.06.2014, 18.00 – 19.30 Uhr
Leitung:	Herr Vitenius (stellvertretender Bezirksbürgermeister Elberfeld)
Verwaltung:	Herr Walter, Stadt Wuppertal, verbindliche Bauleitplanung, Abteilungsleiter Herr Kassubek, Stadt Wuppertal, Stadtplaner Frau Dunkel, Stadt Wuppertal, Technik und Organisation
Vorhabenträger:	Herr Dr. Coll
Planungsbüro:	Herr Rathke, Rathke-Architekten Frau Dücoffre-Weiß, Rathke-Architekten
Gutachter:	Herr Kuhlmann, Büro Kuhlmann und Stucht, Artenschutz und Umweltplanung
Teilnehmerzahl:	ca. 40 Personen

Eingangserläuterungen der Verwaltung:

Herr Vitenius begrüßt die Bürgerinnen und Bürger und erläutert den Anlass der Öffentlichkeitsbeteiligung und den Ablauf der Veranstaltung.
Die Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung und die Projektplaner stellen sich vor.

Herr Kassubek begrüßt ebenfalls die Anwesenden und bedankt sich bei den Mitarbeitern der Station Natur und Umwelt für die Unterstützung dieser Veranstaltung.
Er zeigt nun den Inhalt und die Verfahrensschritte eines Bauleitplanverfahrens und die Möglichkeiten der Öffentlichkeitsbeteiligung auf. Es wird auf das ausgelegte Faltblatt und den Internetauftritt (www.wuppertal.de) der Stadtverwaltung hingewiesen und es werden die Möglichkeiten aufgezeigt sich mit Fragen und Anregungen an den zuständigen Stadtplaner zu wenden.
Herr Kassubek stellt das Bebauungsplangebiet, das sich südlich der Jägerhofstraße, neben der Stati-

on Natur und Umwelt befindet, anhand von Luftbildaufnahmen und Plänen vor. Er erläutert ebenfalls den Flächennutzungsplan in diesem Gebiet.

Herr Dr. Coll stellt den deutsch-französischen Kindergarten vor und spricht über die Pläne die Einrichtung an einem neuen Standort zu etablieren.

Herr Rathke zeigt die Historie der Standortsuche für die geplante Einrichtung auf.

Frau Dücoffre-Weiß erläutert die Entwürfe zu der neuen Tageseinrichtung anhand von Luftbildern, Grundrissen und 3D- Ansichten.
Herr Kuhlmann stellt die umweltplanerischen Belange und deren Auswirkungen auf Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, die im Umweltbericht dokumentiert werden, vor. Weiterhin wird die Artenschutzprüfung erläutert und es wird dargestellt, dass keine geschützten Arten von der Planung betroffen seien werden. Es wird außerdem vermittelt, welche Eingriffe in Natur und Umwelt durch die Planung zu erwarten sind und wie diese ausgeglichen werden müssen.

Ein Bürger möchte wissen, von wem das Gutachten in Auftrag gegeben wurde.
Ihm wird geantwortet, dass der Vorhabenträger die Gutachten in Auftrag gibt.

Diskussion:

Herr Vitenius erinnert an die bisherige Planung einer Wohnbebauung in dem Gebiet, die nun nicht mehr angedacht sei, sondern das nur ein Kindergarten angesiedelt werden soll.

Herr Sehfeld merkt dazu an, dass zu der Zeit, als die Station Natur und Umwelt gebaut wurde keine weitere Bebauung geplant war. Er befürchtet, dass es noch weitere Bauplanungen geben wird.

Herr Vitenius erwidert, dass es einen Unterschied zwischen dem politischen Willen keine Bebauung zuzulassen und der rechtlichen Situation gebe. Die Möglichkeit zu Bauen bestünde, würde aber nicht umgesetzt.

Frau Siller (BV Elberfeld) stimmt dem Vorhabenträger zu, dass das jetzige Gebäude des Kindergartens nicht mehr tragbar sei und nach Prüfung auch kein anderer Standort in Elberfeld gefunden werden konnte. Sie ist aber der Meinung, dass die Standortsuche ausgedehnt werden sollte.
Weiterhin sei die jetzige Planung mit 2900 qm zu großzügig und sie bezweifelt, dass so viel Raum für eine 4-zügige Einrichtung benötigt würde.
Sie stellt auch in Frage, ob das Familienzentrum und der Verein „Quantum“ ebenfalls in das Gebäude einziehen sollten.

Ein Bürger stellt die Frage, ob die Fläche der Tageseinrichtung 2000 qm oder 2900 qm einnehmen wird.
Herr Walter antwortet, dass die Flächenmaße zurzeit noch Circamasse seien, sich die 2000 qm auf das Gebäude und 2900 qm auf das gesamte Grundstück beziehen würden.

Ein Bürger bezweifelt, ob eine Einrichtung für 77 Kinder bei rückgängigen Geburtenzahlen benötigt wird.
Herr Vitenius erwidert, dass die Bedarfsberechnung richtig sei und Kindergartenplätze dringend gebraucht würden.

Herr Grube, Herr Bergmann und weitere Anwohner zeigen sich besorgt, dass die Fläche südlich der Jägerhofstraße komplett durch Bebauung geschlossen würde. Sie finden, dass die Straße für einen Kindergarten zu stark befahren sei und sich der Verkehr und die Parkplatzsituation durch das Bringen und Abholen der Kinder und die Mitarbeiter noch verschärfen würde. Außerdem wäre der Bürgers-

teig in einem sehr schlechten Zustand.

Herr Kring (BV Elberfeld) berichtet, dass der Stadtrat vor Jahren für eine Wohnbebauung bis zur Hahnerberger Straße ausgesprochen hatte und diese nach jetzigem Planungsrecht möglich wäre. Er sieht die Station Natur und Umwelt als auch den Kindergarten als prägende Bebauung, die eine weitere Wohnbebauung verhindern würde. Weiterhin stellt er fest, dass noch viele Kindergärten in der Stadt benötigt werden, für die sich kaum geeignete Standorte finden ließen. Er sieht der geplanten Einrichtung mit seiner ansprechenden Architektur und der naturnahen Ausgestaltung positiv entgegen.
Herr Lüdemann fragt nach der Größe der Fläche.
Herr Walter antwortet ihm, dass im Aufstellungsbeschluss als Grundlage ca. 2000 qm als Grobplanung angenommen wurde, diese sich aber im Laufe der Planung verändern könne und man zum jetzigen Zeitpunkt von ca. 2900 qm ausgehen würde. Die konkrete Planung würde zum Offenlegungsbeschluss vorliegen.

Ein Bürger gibt zu bedenken, dass im Einzugsgebiet 4 Kindergärten wären, die nicht ausgelastet wären.
Herr Vitenius und viele Anwesenden widersprechen dieser Aussage.

Ein direkter Anwohner und viele weitere Bürger merken an, das es auf der Jägerhofstraße keinen Fußgängerüberweg gäbe und bei einem hohen Verkehrsaufkommen sehr schnell gefahren würde.
Die Überquerung der Straße wäre für Kinder sehr gefährlich. Es wird gefordert dass eine sichere Lösung gefunden wird.
Herr Vitenius erläutert, dass nach einer Begehung mit dem Oberbürgermeister nach einer Lösung für eine gefahrlose Überquerung der Straße gesucht wurde. Leider sei es so, dass zu wenige Fußgänger einen Zebrastreifen nutzen würden, um eine gesetzliche Grundlage für die Errichtung zu haben. Mit Bau des Kindergartens könnte diese Grundlage geschaffen werden.
Herr Walter sagt zu, dass im weiteren Verfahren das Thema Verkehrssicherheit mit dem zuständigen Ressort besprochen wird.

Frau Siller fragt, ob durch den Bebauungsplan 1187V für den Kindergarten eine weitere Bebauung nördlich der Jägerhofstraße ausgeschlossen würde.
Herr Rathke hält nochmals ein Plädoyer für die geplante Einrichtung an dieser Stelle.

Frau Wallraff und Frau Wölkie (BV Elberfeld) meinen, dass die Einrichtung zu großzügig geplant sei und möchten das die Planung überdacht wird.
Herr Rathke sagt dazu, dass die Einrichtung nach den Größenvorgaben des Raumprogramms des Landschaftsverbandes Rheinlandes (gesetzliche Vorgaben) erstellt wurde und nur so wirtschaftlich zu betreiben sei.

Herr Kring positioniert sich nochmals für die Planung und erinnert an den rechtsgültigen Flächennutzungsplan und der möglicherweise vorgesehenen Wohnbebauung. Er stellt dar, dass durch die naturnahe Bebauung eine weitere massive Bebauung verhindert werden könne.
Auch Herr Walter antwortet, dass eine Änderung des Flächennutzungsplanes eine politische Entscheidung wäre, die zurzeit nicht zu erwarten sei.

Frau Siller meint, dass außer dem Kindergarten, ein Familienzentrun und Räumlichkeiten für den Verein Quantum geplant würden, über die noch gar nicht diskutiert wurde.
Dazu fragt ein Bürger, ob nach der Kinderbetreuungszeit mit einer weiteren Nutzung der Einrichtung zu rechnen sei.
Herr Krebs (Vorstand Kindergarten) erläutert, das ein kleinerer Kindergarten nicht finanzierbar sei und der Verein Quantum den Bau mitfinanzieren wird.

Herr Walter nimmt an, dass im Herbst die Offenlage und im Frühjahr die Satzung von den politischen Gremien beschlossen werden wird.

Herr Bezirksbürgermeister Vitenius schließt die Bürgerdiskussion um 19.45 Uhr und verabschiedet die Bürgerinnen und Bürger.

Für die Richtigkeit: Christiane Dunkel
Protokollführerin

An dieser Stelle werden die während der Öffentlichkeitsbeteiligung (Bürgerdiskussion) für das Planverfahren relevante Stellungnahmen und Anregungen gewürdigt. Folgende relevante Stellungnahmen und Fragen sind vorgebracht worden:

Stellungnahmen zum Fußgängerüberweg:
Viele Bürger merken an, dass es auf der Jägerhofstraße keinen Fußgängerüberweg gäbe und bei einem hohen Verkehrsaufkommen sehr schnell gefahren würde. Die Überquerung der Straße wäre für Kinder sehr gefährlich. Es wird gefordert dass eine sichere Lösung gefunden wird. Sie finden, dass die Straße für einen Kindergarten zu stark befahren sei und sich der Verkehr und die Parkplatzsituation durch das Bringen und Abholen der Kinder und die Mitarbeiter noch verschärfen.

Berücksichtigung: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Ein Fußgängerüberweg wird von Seiten des Fachressorts nicht befürwortet, da regelmäßige Fußgängerquerungen nicht zu erwarten sind, die aber gesetzliche Grundlage für die Errichtung sind. Der Bereich ist nicht als Unfallhäufungsstelle identifiziert und es liegen bislang keine Erkenntnisse für Fußgängergefährdungen trotz einer durchschnittlichen Verkehrsbelastung von ca. 10.000 bis 15.000 Kfz pro Tag vor. Das Vorhaben verursacht ein geringes zusätzliches Verkehrsaufkommen. Der Vorhabenträger hat auf seine Kosten, entsprechend der mit der Stadt vertraglich zu regelnden technischen Bedingungen, die Markierung der Bushaltestelle zu verlegen und die Parkstreifenmarkierung vor dem Eingangsbereich der Kita zu entfernen, um ein sicheres Bringen und Abholen der Kinder zu ermöglichen.

Stellungnahmen zum Bürgersteig:
Einige Bürger merken an, dass der Bürgersteig in einem sehr schlechten Zustand wäre.

Berücksichtigung: Der Stellungnahme wird gefolgt.
Der Vorhabenträger hat auf seine Kosten den Gehweg in der gesamten Grundstückslänge und die Überfahrt, entsprechend der mit der Stadt vertraglich zu regelnden technischen Bedingungen, auszubauen, die Markierung der Bushaltestelle zu verlegen und die Parkstreifenmarkierung vor dem Eingangsbereich der Kita zu entfernen.

Mehrere Bürger zeigen sich besorgt, dass die Fläche südlich der Jägerhofstraße komplett durch eine Bebauung geschlossen würde.

Berücksichtigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Der Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal aus dem Jahr 2005 stellt die Fläche südlich der Station Natur und Umwelt bis zur Hahnerberger Straße als Wohnbaufläche dar. Nach bestehendem Planungsrecht wäre die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zur Realisierung einer Wohnbebauung möglich, dies entspricht aber nicht dem derzeitigen politischen Willen.

Einige Bürger sind der Meinung, dass die Einrichtung mit 2.900 qm zu großzügig geplant sei und sie bezweifeln, dass so viel Raum für eine 4-zügige Einrichtung benötigt würde.

Berücksichtigung: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Landschaftsverband Rheinland gibt eine Raummatrix für den Bau und den Umbau von Kindertagesstätten vor, die sowohl Planern als auch den Mitarbeitern der Jugendämter die Beurteilung der Räumlichkeiten erleichtert. Sowohl die Raumgrößen als auch die Zusammensetzung der Raumtypen und Nutzungen des Kindergartens orientieren sich an dieser Planungshilfe. Die Erfüllung der dort enthaltenen Richtwerte ist die Grundlage für die Erteilung einer Betriebserlaubnis. Bereits in dieser frühen Planungsphase wurde der LVR beteiligt und hat seine Zustimmung zur Planung erteilt.

Das Projekt wurde am 13.02.2014 in der Sitzung des Gestaltungsbeirats vorgestellt und von den Fachmitgliedern sowohl funktional als auch gestalterisch als sehr schlüssig bewertet.

Im Antrag auf Einleitung wurde eine benötigte Grundstücksgröße von ca. 2.100 m² geschätzt. Die mit Beschlussfassung begonnene Entwurfsplanung berücksichtigte den Wunsch nach einer Zurückhaltenden Darstellung des Gebäudes an der Straße, um die Sichtachsen zu erhalten. Die erforderliche Grundstücksgröße erhöhte sich mit dieser Konkretisierung der Planung auf insgesamt knapp 3.000m².

2. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 07.04 bis 09.05.2014

Während der Aufstellung des Bebauungsplanes 1187V sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB folgende Stellungnahmen und Anregungen eingegangen (Sortierung nach Datum der Stellungnahme):

2.1 Kirchengemeinde St. Hedwig in Abstimmung mit dem Generalvikariat des Erzbistums Köln, 05.05.2014

Wir nehmen wie folgt zu dem O.g. Bebauungsplan Stellung:

Der Neubau des Deutsch-Französischen Kindergartens liegt erheblich näher am Gelände unserer Kirchengemeinde St. Hedwig als bisher. Geplant sind u.a. vier Gruppen mit 20 bis 40 Plätzen. Wegen der Nähe zur KiTa St. Hedwig und der zu erwartenden Qualität eines Neubaus auf erweiterter Fläche sehen wir als Kirchengemeinde eine nicht zu unterschätzende Gefährdung des Bestandes der eigenen Kindertagesstätte durch die zu erwartende Konkurrenz. Unsere Bedenken für den geplanten Neubau tragen wir hier in Abstimmung mit dem Generalvikariat des Erzbistums Köln vor.

Berücksichtigung: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nach § 80 SGB VIII ist der örtliche Jugendhilfeträger zur kontinuierlichen Durchführung einer Jugendhilfeplanung verpflichtet. Hierzu ist der Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen und die zur Befriedigung des Bedarfes notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen. Bezogen auf das Betreuungsangebot für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht hat der Jugendhilfeausschuss mit der Drucksache Nr. 6504/99 und 3387/04 beschlossen, dass die Bedarfsplanung auf sozialräumlicher Ebene und Berücksichtigung der demografischen Daten vorgenommen wird. Gleichzeitig wurden als Eckpunkte Bedarfsquoten festgelegt, bei deren Erreichung der gesetzliche Anspruch auf einen Betreuungsplatz als erfüllt gilt.

Mit der Einführung des Rechtsanspruches einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem ersten Lebensjahr wurden die Bedarfsquoten mit der Drucksache VO/0715/08 neu festgelegt und zuletzt mit der Drucksache VO/0683/10 bezogen auf die Versorgung behinderter Kinder angepasst. Danach gilt der Bedarf an Betreuungsplätzen in einem Tagesstätteneinzugsbereich als erfüllt, wenn für 99 % aller Kinder von 3 – 6 Jahren und für 40 % aller Kinder unter 3 Jahren unter Einbeziehung der behinderten Kinder ein Betreuungsplatz bereitgestellt werden kann.

In dem Tagesstätteneinzugsbereich 62 – Elberfeld - Süd, zu dem das betroffene Grundstück Jägerhofstraße zählt, sind die Bedarfsquoten sowohl unter Berücksichtigung der aktuellen Kinderzahlen als auch der Prognose für 2025 nicht erfüllt. Die zu dem Tagesstätteneinzugsbereich zählenden Tageseinrichtungen (siehe Auflistung unten) können die zur Deckung der Bedarfsquoten erforderlichen Betreuungsplätze auch zukünftig nicht anbieten. Der Neubau unter Erweiterung der bisher bestehenden Tageseinrichtung „Im Johannistal“ ist daher geboten.

Einrichtungen im Tagesstätteneinzugsbereich 62 – Elberfeld

Städtische Tageseinrichtung für Kinder	Distelbeck
Evangelische Tageseinrichtung	Holzer Str.
Katholische Tageseinrichtung St. Suitbertus	Weststr.
Städtische Tageseinrichtung für Kinder	Wormser Str.
Katholische Tageseinrichtung St. Hedwig	Am Friedenshain
Die Stifte e.V.	Blankstr.
Städtische Tageseinrichtung für Kinder	Carl-Schurz-Str.
IG Hochschulkindergarten Wuppertal e.V.	Gaußstr.
Deutsch-Französischer Kindergarten e.V.	Im Johannistal
Die kleinen Strolche e.V.	Am Cleefkothen
Städtische Tageseinrichtung für Kinder	Mainstr.
Städtische Tageseinrichtung für Kinder	Oberer Grifflenberg

2.2 Gemeinsame Stellungnahme der Wuppertaler Naturschutzverbände BUND, LNU und NABU, 09.05.2014

Wir lehnen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1187 V – Jägerhofstraße mit folgender Begründung ab:

- Der Bereich ist Landschaftsschutzgebiet laut Landschaftsplan Gelpe
- Es liegt dort eine extensive Grünfläche vor
- Es sind schützenswerte Böden vorhanden
- Es ist ein Gehölzstreifen betroffen
- Einzugsgebiet Hipkendahler Bach
- Fläche befindet sich im Bereich „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ (AFA) laut GEP 99

Laut Beurteilung der Ökologie zum Flächennutzungsplan 2005 wurde von der Stadt Wuppertal für die Fläche der vorgesehenen Wohnbebauung an der Jägerhofstraße folgendes festgestellt:

- Die Fläche ist als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen von Bedeutung und/oder erfüllt eine Funktion als Biotopverbundelement
- Bodenfunktionen werden auf einen Teil der Fläche im besonderen Maße erfüllt.
- Es sind Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu erwarten.

Generell lehnen wir an dieser Stelle eine Initialbebauung ab.

Berücksichtigung: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt

In dem derzeit gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99), Teilbereich Wuppertal (L4708), ist das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt.
Die Fläche der zukünftigen Kindertagesstätte ist im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal aus dem Jahre 2005 als Wohnbaufläche dargestellt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan entwickelt sich somit aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan.
Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1187V – Jägerhofstraße – liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Wuppertal-Gelpe, zuletzt bekannt gemacht am 29.03.2005. Dieser setzt für den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1187V Landschaftsschutzgebiet fest.
In der Entwicklungskarte wird für diesen Bereich das Entwicklungsziel „temporäre Erhaltung“ dargestellt. Das heißt: temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Verwirklichung von

Vorhaben über die Bauleitplanung. D.h., dass für diese Fläche § 29 Abs. 3 Landschaftsgesetz NRW gilt.

> *„Enthält ein Landschaftsplan Darstellungen oder Festsetzungen mit Befristung in Bereichen eines Flächennutzungsplans, für die dieser eine bauliche Nutzung vorsieht, tritt der Landschaftsplan für diese Bereiche außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches in Kraft tritt.“*

Die Fläche ist als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen von Bedeutung und/oder erfüllt eine Funktion als Biotopverbundelement

Die verinselte Fläche zwischen der Jägerhofstraße und der L 418 nimmt keine besonderen Funktionen für den Biotopverbund wahr und ist auch kein Bestandteil des Biotopverbundsystems Stufe I oder II des LANUV.
Aufgrund der verinselten Lage und der Störwirkungen von Verkehr und Bebauung kommt der Fläche auch keine besondere Bedeutung als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt zu, sondern eine allgemeine. Sie ist Lebensraum von relativ störunempfindlichen Arten der Siedlungsrandbereiche. Die Artenschutzprüfung ergab auch keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter streng oder besonders geschützter Arten im Plangebiet.
Der Landschaftsplan stellt die im Geltungsbereich des LP Gelpe gelegene Fläche als LSG dar. Weitere Festsetzungen bestehen nicht. Die Entwicklungskarte stellt „Temporäre Erhaltung“ dar.

Bodenfunktionen werden auf einen Teil der Fläche im besonderen Maße erfüllt

Nach der Karte der schutzwürdigen Böden des GD NRW ist durch das Vorhaben kein schutzwürdiger Boden (s. Abbildung) betroffen.

Es sind Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu erwarten.

Das Plangebiet weist keine bedeutsamen Grundwasservorkommen auf. Wasserschutzgebiete, Brunnen oder Heilquellenschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Konflikte mit Schutzausweisungen sind somit nicht zu erwarten. Oberflächengewässer sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die hydraulische Überprüfung des vorhandenen Regenwassernetzes in der Jägerhofstraße hat ergeben, dass lt. Aussage der WSW noch Kapazitäten für begrenzte Einleitmengen in den Kanal möglich sind. Für darüber hinaus anfallendes Niederschlagswasser ist der hydrogeologischen Nachweis der Versickerungsmöglichkeit auf dem Grundstück zu erbringen und rechtzeitig vor Baubeginn die wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.